

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
der Gemeinde Eiselfing
- Kinderspielplatzsatzung -
vom 18.12.2017
in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde stellt Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.

(2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze steht allen Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahren zu. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

(2) Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet.

(3) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

(1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet

ist.

(2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen;
5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwägen aufstellt oder nächtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, 18.12.2017

gez.

Reinthalder
Erster Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Eiselfing

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 18.12.2017 unterhält die Gemeinde Eiselfing nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze:

1. Kinderspielplatz Bachmehring am Naturlehrpfad, FlNr. 192, Gemarkung Bachmehring
2. Kinderspielplatz Bergham, Am Bachfeld, FlNr. 2600/18, Gemarkung Aham
3. Kinderspielplatz Kerschdorf, Thalhamer Straße, 641/1 der Gemarkung Freiham
4. Kinderspielplatz Bachmehring, Hochfeldstraße, FlNr. 113/1, Gemarkung Bachmehring
5. Kinderspielplatz an der Josef-Huber-Straße 12 und 14 (FlNr. 356/19 der Gemarkung Bachmehring)

Eiselfing, 18.12.2017

gez.

Reinthalder
Erster Bürgermeister